

## **BGer 8C\_262/2007 vom 27. Juni 2007**

Bundesgericht, 2007-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_262\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_262_2007)

FR: TF 8C\_262/2007 du 27 juin 2007

IT: TF 8C\_262/2007 del 27 giugno 2007

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze über den Anspruch auf eine Invalidenrente der obligatorischen Unfallversicherung ( Art. 18 Abs. 1 UVG ), den Begriff der Invalidität ( Art. 8 ATSG ), die Ermittlung des Invaliditätsgrades nach der Einkommensvergleichsmethode ( Art. 16 ATSG ; vgl. auch BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348, 128 V 29 E. 1 S. 30, 104 V 135 E. 2a und b S. 136) sowie die Voraussetzungen und die Höhe der Integritätsentschädigung ( Art. 24 und 25 UVG , Art. 36 UVV ) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

#### **E. 2**

Gemäss den überzeugenden und nachvollziehbaren vorinstanzlichen Erwägungen ist davon auszugehen, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer mittelschweren Tätigkeit sei durch die als Folge des Unfalls verbliebene urologische Problematik nicht eingeschränkt. Die in diesem Sinne lautenden, unmissverständlichen Aussagen des Dr. med. M.\_\_\_\_\_, Leitender Arzt der Urologischen Klinik des Spitals X.\_\_\_\_\_, vom 7. Dezember 2005 und 13. Februar 2007 bilden eine hinreichende Basis, um diesen Aspekt zu beurteilen. Der Beschwerdeführer wendet sich denn auch nicht gegen die diesbezügliche Feststellung des kantonalen Gerichts, sondern macht geltend, SUVA und Vorinstanz hätten zu Unrecht von ergänzenden orthopädischen, neurochirurgischen und psychiatrischen Untersuchungen abgesehen. Seine verbliebene Leistungsfähigkeit lasse sich nur auf der Basis einer polydisziplinären Abklärung zuverlässig feststellen. Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden: Wie das kantonale Gericht mit Recht festgehalten hat, enthalten die Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine erhebliche krankheitswertige Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit aus Gründen, welche in den Zuständigkeitsbereich einer der erwähnten Fachrichtungen fielen. Dr. med. L.\_\_\_\_\_, Allgemeine Medizin FMH, hat ihre Aussage vom 9. Februar 2005, wonach der Patient neben der urologischen auch an einer orthopädischen Krankheit leide und deshalb in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei, trotz Rückfrage durch die SUVA nicht näher konkretisiert. In der Stellungnahme vom 6. Februar 2006 und im letztinstanzlich aufgelegten Schreiben vom 5. März 2007 erwähnt die Ärztin nur noch die urologischen Diagnosen. Bezüglich der in früheren Berichten angesprochenen Restfolgen der Verletzungen im Bereich des Beckens liegt eine schlüssige, gestützt auf Röntgenbilder vorgenommene Beurteilung durch den Kreisarzt Dr. med. J.\_\_\_\_\_ vor. Auch Dr. med. S.\_\_\_\_\_, Innere Medizin und Rheumatologie FMH, erwähnt in seinen Berichten vom 27. Mai und 24. August 2004 ausschliesslich eine urologische Behandlung wegen der Urethrastrikturen und gibt als bleibenden Nachteil rezidivierende Urethraprobleme an. Für das Vorliegen einer psychischen Störung von Krankheitswert bestehen keine Anhaltspunkte, welche gewichtig genug wären, um entsprechende Abklärungen als erforderlich erscheinen

zu lassen. Unter diesen Umständen konnten SUVA und Vorinstanz ohne Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ( Art. 61 lit. c ATSG ) von weiteren Abklärungen Abstand nehmen (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 130 II 425 E. 2.1 S. 428, 124 V 90 E. 4b S. 94).

### **E. 3**

Was die Integritätsentschädigung anbelangt, hat das kantonale Gericht die Bemessung des Integritätsschadens für die Harnwegbeschwerden (10%) bestätigt und die Sache an die SUVA zurückgewiesen, damit diese ergänzend abkläre, ob überdies eine erektile Dysfunktion vorliegt, welche auf den Unfall vom 19. September 2002 zurückzuführen ist, sowie ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese Problematik einen Anspruch auf Integritätsentschädigung begründet. In der Beschwerde wird nicht dargelegt, inwiefern das kantonale Gericht damit Recht verletzt ( Art. 95 BGG ) oder den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt ( Art. 97 Abs. 2 BGG ) haben sollte. Auch aus den Akten ergeben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und wird im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Der Beschwerdeführer als unterliegende Partei hat die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.